

AVV Aufsichtsprogramm – Länderbeteiligung, eingeleitet am 30. Juli 2021

Land/Behörde: Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

Anmerkungen:

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [AVV/Pass/Seite/Abschnitt/Tabelle]	Art der Anmerkung (Redaktionell, Juristisch, Inhaltlich)	Text des Bezugs im Entwurf	Erläuterung	Angeregte Änderung
1	Seite 3, Abschnitt 1			Klarstellung	Der Umgang mit Prüf- und Kalibrierstrahlen sollte bei Landessammelstellen, Zwischenlagern und Konditionierungseinrichtungen eingeschlossen werden.
2	Seite 3, Abschnitt 2 Nr. 2.1		Der Umgang kann jedoch ortsveränderlich stattfinden.	Ergänzung „mobil oder“	Der Umgang kann jedoch mobil oder ortsveränderlich stattfinden.
3	Seite 3, Abschnitt 2 Nr. 2.2		Fest installierte Röntgeneinrichtungen: Röntgeneinrichtungen, die sich ...	Ist hier statt „Röntgeneinrichtung, die sich ...“ der Röntgenstrahler gemeint?	Abgleich mit der Begriffsbestimmungen in § 5 Absatz 30 und Absatz 31 StrlSchG
4	Seite 3, Abschnitt 2 Nr. 2.3		Umgang innerhalb der in ...	Ergänzung „radioaktiver Stoff“	Umgang mit radioaktiven Stoffen innerhalb ... Umgangsort
5	Seite 3, Abschnitt 2 Nr. 2.4		Betriebsorten		Umgangsorten
6	Seite 4, Abschnitt 2 Nr. 2.5		Umgang mit radioaktiven Stoffen innerhalb oder außerhalb ...	Ergänzung „innerhalb der in der Genehmigung oder Anzeige angegebenen“	Umgang mit radioaktiven Stoffen innerhalb der in der Genehmigung oder Anzeige angegebenen Einrichtung, aber ohne feste Zuordnung des Umgangsortes
7	Seite 4, Abschnitt 2 Nr. 2.8		Betrieb innerhalb oder außerhalb ...	Analog zu Nr. 2.5	Analog zu Nr. 2.5
8	Seite 4, Abschnitt 3 3. Absatz		..., systematische Stichproben und anlassbezogene Aufsicht für sämtliche Tätigkeiten.		„anlassbezogene Aufsicht“ streichen, wird im vierten Absatz nicht wieder aufgegriffen und ist als Begriff irreführend. Wird durch systematische Stichproben abgedeckt.

9	Seite 5, Abschnitt 4.1, 2. Absatz (Erläuterung Kriterien für Kategorie IV)	R/ Verweisfehler	vgl. Abschnitt 3.6	Bezug stimmt nicht	vgl. <i>Kapitel 3, Absatz 4</i>
10	Seite 5, Abschnitt 4.1 Tabelle 1	J + I	Kategorie I – Regelintervall: 2 Jahre	§ 149 Absatz 2 Satz 3 StrlSchV gibt als geringstes Regelintervall 1 Jahr vor. Ziffer 4.2.2 der AVV sieht die Möglichkeit der Nachjustierung um ein Jahr nach oben oder unten vor. Entgegen des eindeutigen Wortlauts des § 149 Absatz 2 Satz 3 StrlSchV wird durch die AVV jedoch das niedrigste Regelintervall der StrlSchV vom Regel- zum Ausnahmefall umgewandelt. Die Anwendung von Ausnahmeregelungen bedarf stets einer gesonderten Begründung und Einzelfallabwägung. Hieraus würde ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand entstehen.	Einfügen einer neuen Kategorie I in der Tabelle 1 (Risikoorientierte Kategorien) mit einem einjährigen Intervall für Vor-Ort-Prüfungen; Bisherige Kategorien I-V werden zu Kategorien II-VI.
11	Seite 5, Abschnitt 4.1 Tabelle 1	I	Kategorie I: Regelintervall 2 Jahre	In der SEWD-RL Sisorast werden für die Überprüfung von Sicherungseinrichtungen Intervalle von 1 Jahr für Sicherungsstufe C, ½ Jahr für B und ¼ Jahr für A gefordert. Sicherungsstufe C gilt für Aktivitäten ab dem HRQ-Wert. Die Aufsichtsbehörde sollte für Stufe B und C mindestens jährlich die Sicherungsmaßnahmen prüfen und da-	Das Regelintervall von einem Jahr ist insbesondere aus Sicht der Sicherung aufzunehmen (§ 149 Absatz 2 Satz 3 StrlSchV). Entsprechend der SEWD-RL ist auch eine Verkürzung auf drei Monate bzw. sechs Monate vorzusehen

				bei auch die dokumentierten Prüfungen des Genehmigungsinhabers einbeziehen.	
12	Seite 5, Abschnitt 4.1 2. Absatz	J + I	<p>Kat IV = Tätigkeiten mit geringem Risiko: kein festes Intervall für regelmäßige Vor-Ort-Überwachung vorgegeben (z.B. bei Schulröntgeneinrichtungen).</p> <p>Kat V = spezifische Tätigkeiten: kein festes Intervall, da regelmäßige Vor-Ort-Überwachung nicht sinnvoll (z.B. bei befristeten Genehmigungen oder bei Tätigkeiten mit rad. Rückständen (NORM))</p>	Der behördliche Ermessensspielraum bezüglich Kat. IV und Kat V wird nicht ausreichend deutlich.	<p>Kat. IV und Kat. V lassen der örtlich zuständigen Aufsichtsbehörde Gestaltungsspielräume zur Auswahl des Zeitpunktes der Vor-Ort-Prüfung.</p> <p>Ergänzend sollte dargestellt werden das hier auch ein begründeter Verzicht auf Vor-Ort-Prüfungen möglich ist.</p>
13	Seite 5, Abschnitt 4.1 letzter Satz	R		Anpassen an neu eingefügte Kategorie für 1 Jahr.	„im Einzelfall“ streichen, da jetzt Regelintervall
14	Seite 5, Abschnitt 4.1 letzter Satz	R	... werden in Abschnitt 5.2 genannt	Falsche Zuordnung	...werden in Abschnitt 4.2 genannt
15	Seite 5, Abschnitt 4.1 letzter Absatz, vorletzter Satz und Abschnitt 4.2.2. letzter Satz	J + I	<p>„So ist die Verringerung bzw. Erhöhung des Regelintervalls um jeweils ein Jahr im Ermessen der Behörde möglich.“</p> <p>„... kann im Ermessen der Behörde in begründeten Einzelfällen auch in eine von der regelhaften Zuordnung abweichende Kategorie eingestuft werden...“</p>	<p>Der behördlichen Ermessensspielraum bezüglich Kat. I, II und III sollte konkreter dargestellt werden.</p> <p>Definition „Behörde“</p>	„So ist die Verringerung bzw. Erhöhung des Regelintervalls um jeweils ein Jahr <i>oder die Einstufung in eine von der regelhaften Zuordnung abweichende Kategorie</i> im Ermessen der <i>örtlich zuständigen Aufsichtsbehörde</i> möglich.“

16	Seite 5/6, Abschnitt 4.2.1	J + I	Einstufung von Tätigkeiten in risikoorientierte Kategorien	In Kap. 4.2 wurde Anlage 16 StrISchV mit weiteren Kriterien vermischt, wobei die in Anlage 16 genannten zum Teil nicht oder verändert aufgeführt sind.	Der Wortlaut von Anlage 16 StrISchV sollte textlich übernommen werden (mit dem Hinweis „insbesondere“). Die weiteren Kriterien in der Aufzählung sollten mit der Formulierung „darüber hinaus“ beginnen.
17	Seite 6, Abschnitt 4.2.1 8. Aufzählungspunkt	I	Art des Umgangs (ortsfester versus ortsveränderlicher Umgang)	Es fehlt der mobile Umgang	Art des Umgangs (ortsfester versus mobiler versus ortsveränderlicher Umgang)
18	Seite 6, Abschnitt 4.2.2, 1. Aufzählungspunkt	I	Physikalische Eigenschaften der ionisierenden Strahlung, z.B. Energie, Dosisleistung		Die Beispiele Energie, Dosisleistung sind zu streichen
19	Seite 6, Abschnitt 4.2.2 3. Aufzählungspunkt	I	Anzahl betriebener Röntgeneinrichtungen, Störstrahler, ...	Für Kliniken, Forschungseinrichtungen, Universitäten Hinter diesem Aufzählungspunkt soll die Kompetenz der Einrichtung stehen.	Ergänzen: mehrere Umgangsgenehmigungen, Beförderungsgenehmigungen etc.
20	Seite 6, Abschnitt 4.2.2, 1. Absatz 4. Zeile	R	(vgl. Abschnitt 4.1.3)	Abschnitt 4.1.3 existiert nicht	
21	Seite 6, Abschnitt 4.2.2, 5. Aufzählungspunkt	I	Betriebshistorie, Vorfälle oder Auffälligkeiten in der Vergangenheit, auch personenbezogene - Ergebnisse ...	Unterpunkt angliedern	... auch personenbezogene, unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Orts- und Personendosimetrie.
22	Seite 6, Abschnitt 4.2.2, 7. Aufzählungspunkt	I	Mögliche Ableitung von radioaktiven Stoffen ...		„Mögliche“ streichen
23	Seite 6, Abschnitt 4.2.2, 8. Aufzählungspunkt 3. Unterpunkt	I	Unmittelbare Anwesenheit vor Ort ...	Analoge Formulierung zu Unterpunkt 4	Nicht verpflichtende Anwesenheit vor Ort eines Strahlenschutzbeauftragten beim Umgang oder Betrieb.

24	Seite 7, Abschnitt 4.3 Abbildung 1	I	HRQ	Gemeint ist hier die Aktivität einer HRQ und nicht hochradioaktive Strahlenquellen (HRQ) im Sinne der Begriffsbestimmung des § 5 Absatz 36 StrlSchV, ansonsten wäre der Begriff HRQ nicht in Verbindung mit offenen radioaktiven Stoffen zu verwenden.	Aktivität entsprechend Anlage 4 Tabelle 1 Spalte 4 StrlSchV
25	Seite 9, Abschnitt 4.3 Abbildung 3	I	Humanmedizin	Verwendung des Begriffes Medizin, wie in der alten Version (siehe StrlSchG und StrlSchV)	Medizin
26	Seite 9, Abschnitt 4.3 Abbildung 3	I	Tierheilkunde	Bei der Diagnostik in der Tierheilkunde ist der ortveränderliche Betrieb zu ergänzen.	Ergänzung: dritte Aufspaltung mit „Ortsveränderlich“
27	Seite 9, Abschnitt 4.3 Abbildung 3	I	Technik	Bei der Technik ist bei der Werkstoffprüfung der mobile Betrieb zu ergänzen.	Ergänzung: dritte Aufspaltung mit „mobil“
28	Seite 9 Abschnitt 4.3	I		Es fehlt eine Methode zur Ermittlung und Bewertung des Risikopotentials.	Kapitel 4 sollte um Verweis auf eine Norm zur Risikobewertung oder um eine Beispielsammlung ergänzt werden, damit deutlicher wird, wie das Zusammenwirken der genannten Kriterien zur Einstufung, zur Höherstufung oder zur Herabstufung in eine Überwachungskategorie führt.
29	Abschnitt 4 „Risikoorientierte Kategorisierung von Tätigkeiten“	J + I	Überwachungsintervall	Betriebsüberwachung versus Tätigkeitenüberwachung	In der AVV sollte die Möglichkeit eingeräumt werden, die Vor-Ort Aufsicht betriebsbezogen zu gestalten. In der Regel sind einem Betrieb mehrere Tätigkeiten zuzuordnen.

					Soweit sinnvoll sollten diese zusammengefasst in <u>einem</u> Vor-Ort-Termin überwacht werden.
30	Seite 10, Abschnitt 5	J + I	Inkrafttreten am 1. Tag des auf die Verkündung folgenden Quartals	Aufnahme einer Regelung für einen gestaffelten Beginn der Regelintervall-Vor-Ort-Überwachung	<p>Bei Inkrafttreten „unter Volllast“ sind bereits im ersten Kalenderjahr neben der aufwändigen Einstufung der Betriebe in Kategorien sämtliche Vor-Ort-Überwachungen anteilmäßig, d.h.</p> <p>50 % der Kat I-Betriebe 25 % der Kat II-Betriebe 17 % der Kat III-Betriebe sowie in Kat IV und in Kat V-Betrieben nach behördlichem Ermessen erforderlich.</p> <p>Angeregt wird gestaffeltes Inkrafttreten. Denkbar wäre nach Inkrafttreten</p> <p>im 1. Jahr die Einstufung + 50 % Kat. I im 2. Jahr 50 % Kat. I + 25 % Kat. II im 3. Jahr 50% Kat. I + 25 % Kat. II + 17 % Kat. III im 4. Jahr 50 % Kat. I + 25 % Kat. II + 17 % Kat. III + Kat. IV- Schwerpunkt im 5. Jahr 50 % Kat. I + 25 % Kat. II + 17 % Kat. III + Kat. IV- Schwerpunkt + Kat. V-Schwerpunkt und in allen weiteren Jahren wie im 5. Jahr.</p>

31	Abschnitt 6 - Anhang			Die angeregten Änderungen in der Abbildung 3 des Abschnittes 4 sind im Anhang zu berücksichtigen und umzusetzen.	
----	----------------------	--	--	--	--